

Grenzziehungs- und Abrundungssatzung

Die Gemeinde Rannungen erlässt als Behörde gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches – BauGB – i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. IS. 132) folgende Grenzziehungs- und Abrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1:2500) ersichtlichen Darstellung (Nr. 1 Buchstabe a) festgelegt. Zur Ortsabrundung werden die im beigefügten Lageplan gepunktet und schraffiert dargestellten Flächen (Nr. 1 Buchstabe b) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Der Lageplan vom Jahre 1994 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB. Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Rannungen, den 22. Dezember 1994
Gemeinde Rannungen

Erhard
Erster Bürgermeister